

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Pauli GmbH, Kranzlweg 2, 94160 Ringelai

§ 1 Allgemeines

1. Für die Geschäftsverbindung zwischen uns und dem Besteller/Käufer gelten ausschließlich unsere nachstehenden Liefer- und Zahlungsbedingungen (*Allgemeine Geschäftsbedingungen* bzw. *AGB*).

2. Abweichende Geschäftsbedingungen des Bestellers/Käufers werden nur dann Vertragsinhalt, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt sind.

§ 2 Bindung an Angebote und Vertragsschluss

1. Unsere sämtlichen Angebote sind freibleibend.

2. Sofern die Bestellung eines Bestellers/Käufers als Angebot gemäß § 145 BGB anzusehen ist, können wir diese innerhalb von 4 Wochen annehmen.

3. Ein Vertrag mit uns kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande.

§ 3 Preise

1. Unsere Preise verstehen sich grundsätzlich netto ab Werk zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer sowie Fracht und Verpackung.

2. Wir halten uns an die in unseren Angeboten angegebenen Preise 4 Wochen ab dem Datum unseres Angebotes gebunden.

3. Im Falle laufender wiederkehrender Lieferbeziehungen halten wir uns, soweit nichts anderes vereinbart ist, an die Preise für die Dauer von drei vollen Kalendermonaten ab Auftragsbestätigung gebunden. Nach Fristablauf behalten wir uns Preisangleichungen infolge von Lohn-, Energie- oder Materialpreiserhöhungen für noch nicht produzierte Waren vor. Die Erhöhungen werden schriftlich bekannt gegeben und berechtigen den Besteller/Käufer mit einer Frist von 5 Werktagen zur Kündigung des Vertrages für die Zukunft.

§ 4 Lieferfristen

1. Verbindliche Lieferfristen müssen ausdrücklich und schriftlich vereinbart und als solche bezeichnet werden. Angaben wie „ca.“, „gegen“ usw. bezeichnen keine verbindlichen Fristen, sondern geben nur die voraussichtliche unverbindliche Lieferfrist an.

2. Sofern die Lieferfrist um mehr als 2 Monate überschritten ist, ist der Besteller/Käufer berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten.

3. Nach Ablauf einer verbindlichen Lieferfrist ist der Besteller/Käufer berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten, es sei denn, die Verzögerungen sind nicht von uns zu verantworten.

4. Im Falle höherer Gewalt und sonstiger unvorhergesehener, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände - z.B. bei Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Mangel an Transportmitteln, behördlichen Eingriffen, Energieversorgungsschwierigkeiten usw. - verlängert sich, wenn wir an der rechtzeitigen Erfüllung unserer Lieferverpflichtungen behindert sind, die Lieferfrist in angemessenem Umfang.

Wird durch die genannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich oder unzumutbar, so werden wir von der Lieferverpflichtung frei.

5. Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von der Lieferverpflichtung frei, ist der Besteller/Käufer nicht zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen berechtigt.

§ 5 Montage

1. Ist die Montage durch uns vorzunehmen, hat der Besteller/Käufer folgende Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Montage sicherzustellen:

- a) Anfahrtsmöglichkeiten für LKW einschließlich Anhänger;
- b) Die Räume müssen beheizt, beleuchtet, belüftet und besenrein zur Verfügung stehen;
- c) Anschlüsse für Strom und Wasser müssen kostenfrei an der Baustelle bzw. am Montageort vorhanden sein;
- d) Geeignete Abfallcontainer mit ausreichendem Fassungsvermögen sind kostenfrei an der Baustelle bzw. am Montageort bereit zu stellen;
- e) Installations-, Maurer- und Stemmarbeiten sowie Gestellung, Auf- und Abbau von Gerüsten hat der Besteller/Käufer zu übernehmen;
- f) Bodenbeläge oder Teppiche müssen, falls bereits verlegt, mit einer stabilen, gut begehbaren Folie abgedeckt sein, damit Verschmutzungen oder Beschädigungen während der Montage vermieden werden kann.

2. Der Baufortschritt hat die Montage durch uns zu ermöglichen, für unsere Arbeiten notwendige Vorgewerke müssen komplett fertig gestellt sein. Wir werden die Montage unverzüglich wieder einstellen, wenn zeitgleich andere Firmen vor Ort beschäftigt sind, die uns bei unserer Arbeit behindern.

Wir sind nicht verpflichtet, von uns gelieferte und zur Montage bzw. Verarbeitung vorgesehene Gegenstände vor unbefugtem Zugriff Dritter zu schützen.

3. Verzögerungen infolge Nichtvorliegens der notwendigen Montagevoraussetzungen oder berechtigter Montageverweigerung durch uns hat der Besteller/Käufer zu vertreten.

Wir behalten uns vor, notwendige Vorbereitungsarbeiten für unsere Montage bei Nichtvorliegen der Montagevoraussetzungen auch ohne ausdrücklichen Auftrag durchzuführen und mit unseren Stundensätzen dem Besteller/Käufer in Rechnung zu stellen. Mehrkosten der Montageverzögerung oder -unterbrechung gehen zu Lasten des Bestellers.

4. Die Räume, in denen die Montage erfolgen soll, sind vom Besteller/Käufer ausreichend gegen Einbruch bzw. Diebstahl zu sichern. Für Schäden an unseren Betriebsmitteln, Maschinen und Werkzeugen infolge ungenügender Sicherung haftet der Besteller/Käufer.

§ 6 Zahlungen

1. Der Rechnungsbetrag wird vorbehaltlich anderslautender individueller Vereinbarungen grundsätzlich 14 Tage nach dem Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.

2. Soweit Abschlagszahlungen vereinbart worden sind, sind diese vorbehaltlich anderslautender individueller Vereinbarungen wie folgt zu entrichten:

- a) Ein Drittel der Auftragssumme unmittelbar nach der Auftragserteilung,
- b) ein Drittel bei Beginn der Montagearbeiten,
- c) der Rest nach Rechnungsstellung.

3. Wir gewähren vorbehaltlich gesonderter Vereinbarungen bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum 2 % Skonto. Das Skonto wird im Falle vereinbarter Abschlagszahlungen erst bei der Schlusszahlung in Abzug gebracht. Rabatte, Skonti, Nachlässe oder Sonderkonditionen werden nur unter der Bedingung pünktlicher Erfüllung aller Zahlungsverpflichtungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Besteller gewährt.

4. Schecks und Wechsel werden nur erfüllungshalber von uns entgegen genommen.

5. Bei Überschreiten des Zahlungsziels und im Falle des Zahlungsverzuges sind die fälligen Beträge mit

8 Prozentpunkten und falls der Besteller/Käufer Verbraucher ist mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.

§ 7 Zurückbehaltungsrecht und Aufrechnung

Ein Zurückbehaltungsrecht kann uns gegenüber nur wegen Rechten aus demselben Vertragsverhältnis, eine Aufrechnung nur mit schriftlich anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen geltend gemacht werden.

§ 8 Schadenersatz

Ist der Besteller/Käufer wegen Nichtabnahme unserer Leistung zum Schadenersatz verpflichtet, so können wir pauschal 25 % vom Nettoauftragswert verlangen. Die Geltendmachung eines höheren, konkret zu berechnenden Schadens bleibt ebenso vorbehalten wie der Nachweis eines geringeren Schadens durch den Besteller/Käufer.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur Tilgung aller Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller/Käufer behalten wir uns das Eigentum an sämtlichen von uns gelieferten und eingebauten Gegenständen vor.

2. Der Besteller/Käufer ist berechtigt, die gelieferte Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb zu be- und verarbeiten sowie weiter zu veräußern. Wir behalten uns vor, diese Ermächtigung bei begründetem Anlass zu widerrufen.

Im Falle der Weiterveräußerung oder Weiterverarbeitung tritt der Besteller/Käufer bereits heute alle seine sich daraus ergebenden Forderungen gegenüber Dritten ab. Wir nehmen die Abtretung an.

Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherungen nach unserer Wahl freizugeben, als ihr realisierbarer Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 10 % übersteigt.

3. Bei der Be- oder Verarbeitung von Vorbehaltsware erwirbt der Besteller/Käufer kein Eigentum an dieser. Es wird ausdrücklich vereinbart, dass wir Verarbeiter im Sinne des § 950 BGB sind.

4. Bei Verbindung und Vermischung mit uns nicht gehörenden Waren erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache (§§ 947, 948 BGB) im Verhältnis des Rechnungswertes der vermischten Waren.

5. Die Verpfändung und die Sicherungsübereignung von Waren, die unter Eigentumsvorbehalt stehen, fallen nicht unter den ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb im Sinne der vorstehenden Ermächtigung. Sollten Dritte (insbesondere im Wege der Zwangsvollstreckung) Zugriff auf unsere Ware nehmen, hat uns der Besteller/Käufer hiervon unverzüglich zu unterrichten. Der Besteller/Käufer haftet auf Schadensersatz aus nicht erfolgter oder verspäteter Anzeige.

§ 10 Abnahme und Mängelgewährleistung

1. Die von uns montierten Gegenstände sowie das von uns erstellte Gewerk sind unverzüglich nach ihrer Fertigstellung durch den Besteller/Käufer abzunehmen.

2. Bei berechtigten Beanstandungen erfolgt nach unserer Wahl die Nachbesserung des fehlerhaft erstellten Gewerks.

3. Zur Mängelbeseitigung hat der Besteller/Käufer uns die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren.

4. Lassen wir eine uns gestellte angemessene Nachfrist verstreichen ohne den Mangel zu beheben oder wenn die Nachbesserung unmöglich ist oder von uns verweigert wird oder wenn wir von unserem Recht auf zweimalige Nachbesserung Gebrauch gemacht haben, ohne dass der Mangel behoben wer-

den konnte, so ist der Besteller/Käufer nach seiner Wahl zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) berechtigt.

5. Für durch den Besteller/Käufer oder Dritte aufgrund unsachgemäß vorgenommener Änderungen und Instandsetzungsarbeiten verursachte Mängel haften wir nicht.

6. Die Gewährleistungsfrist beträgt grundsätzlich bei neuer Ware 6 Monate und ist bei gebrauchter Ware ausgeschlossen. Im Geschäftsverkehr mit Verbrauchern verlängert sich die Gewährleistungsfrist für neue Ware auf zwei Jahre und beträgt bei gebrauchter Ware ein Jahr. Bei neuer Ware, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wird und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, beträgt die Gewährleistungsfrist im Geschäftsverkehr mit Verbrauchern 5 Jahre, sofern es sich um gebrauchte Ware handelt 1 Jahr.

7. Bei Materialfehlern der von uns montierten Ware haften wir ausdrücklich nicht für durch den Austausch dieser Ware beim Besteller/Kunden bzw. dessen Vertragspartner entstehenden zusätzlichen Aus- und Einbaukosten.

§ 11 Maße und Maßänderungen

1. Wir sichern die Montage gemäß dem gemeinsam mit dem Besteller/Käufer durchgeführten Aufmaß zu.

2. Anderweitig erhobene Maße müssen durch den Besteller/Käufer schriftlich mitgeteilt und von uns schriftlich bestätigt werden.

3. Die Mitteilung von Maßänderungen hat bis spätestens zehn Arbeitstage vor dem vereinbarten Montagetermin zu erfolgen. Später mitgeteilte Maßänderungen können von uns nicht mehr berücksichtigt werden.

4. Bei Maßänderungen behalten wir uns eine angemessene Anpassung des Preises vor. Die Kosten der Maßänderung hat der Besteller zu tragen.

§ 12 Haftung

1. Auf Schadensersatz haften wir mit Ausnahme für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung.

2. Unsere Haftung für Maßabweichungen bei durch den Besteller/Käufer mitgeteilten Maßen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 13 Erfüllungsort und Gerichtsstand, deutsches Recht, Salvatorische Klausel und Schriftform

1. Soweit gesetzlich zulässig ist Erfüllungsort Ringelai und Gerichtsstand Passau.

2. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der ganz oder teilweisen rechtsunwirksamen oder nichtigen Bestimmung tritt die jeweils einschlägige gesetzliche Regelung.

4. Sämtliche Vereinbarungen mit dem Besteller/Käufer erfolgen ausschließlich schriftlich. Mündliche Vereinbarungen werden nur wirksam, wenn sie durch uns ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.